



Häufig gestellte Fragen zur Beitragsentlastung

Stand 05.2018

Inhalt

1.	Allgemeine Fragen zur Beitragsentlastung.....	3
1.1	Warum ist eine Beitragsentlastung sinnvoll?	3
1.2	Worin besteht die Besonderheit und wann ist ein Abschluss möglich?.....	3
1.3	Wie lange beträgt die Mindestvertragslaufzeit?.....	3
1.4	Sieht der Tarif Wartezeiten vor?	3
2.	Fragen zum Abschluss der Beitragsentlastung.....	4
2.1	Wer kann die Beitragsentlastung abschließen?.....	4
2.2	Gibt es eine Gesundheitsprüfung?.....	4
2.3	Bis zu welchem Alter kann die Beitragsentlastung vereinbart werden?.....	4
2.4	Welcher Entlastungsbetrag kann abgeschlossen werden?	4
3.	Fragen zu Vertragsangelegenheiten	5
3.1	Kann der Entlastungsbetrag während der Vertragslaufzeit erhöht bzw. reduziert werden?.....	5
3.2	Können auch Personen mit Beihilfeanspruch eine Beitragsentlastung vereinbaren?	5
3.3	Kann der Entlastungsbeginn auch vor- oder rückdatiert werden?	5
3.4	Ist eine Vorauszahlung möglich?.....	5
3.5	Was passiert bei Beendigung der Beitragsentlastung vor dem versicherungstechnischen Alter 63 unter Weiterführung einer Vollversicherung der ARAG?.....	5
3.6	Was passiert bei Beendigung der Beitragsentlastung in der Entlastungsphase bzw. ab dem versicherungstechnischen Alter 63 unter Weiterführung einer Vollversicherung der ARAG?	5
3.7	Was passiert bei vorzeitiger Beendigung der Grundversicherung?.....	5
3.8	Was passiert bei einem Wechsel der Grundversicherung?.....	6
3.9	Ist eine Anwartschaft der Beitragsentlastung möglich?.....	6
3.10	Ist eine Dynamik vor dem Entlastungsbeginn vorgesehen?	6
3.11	Hinweise zur steuerlichen Behandlung.....	6
4.	Fragen zur Leistung.....	7
4.1	Worin besteht die Leistung der Beitragsentlastung?	7
4.2	Wann greift die Beitragsentlastung?	7

1. Allgemeine Fragen zur Beitragsentlastung

1.1 Warum ist eine Beitragsentlastung sinnvoll?

Mit der Beitragsentlastungskomponente (BEK) kann eine Grundversicherung (ausgewählte Tarife der Krankenvollversicherung) bei der ARAG-Krankenversicherung optimal ergänzt werden. Durch den Abschluss der Beitragsentlastungskomponente BEK in jüngeren Jahren kann der Beitrag im Alter gering gehalten werden. Dadurch bleibt Ihr Versicherungsschutz jederzeit finanzierbar. Gleichzeitig profitieren Sie davon, dass die Beiträge für Ihre Beitragsentlastungskomponente BEK arbeitgeberzuschussfähig sind. Innerhalb der sozialversicherungsrechtlichen Höchstgrenzen zahlt der Arbeitgeber die Hälfte der Beiträge. Weiter sind die Beiträge für die Beitragsentlastungskomponente BEK entsprechend den Beiträgen Ihrer Grundversicherung als Sonderausgaben steuerabzugsfähig.

1.2 Worin besteht die Besonderheit und wann ist ein Abschluss möglich?

Die Beitragsentlastungskomponente BEK kann nur in Verbindung mit ausgewählten, BEK-fähigen Grundversicherungen aus der Premium- und KomfortKlasse abgeschlossen werden. Die sind die Tarife 200 – 209, 210, 2020, 21P70 – 21P90 und K0 – K1500, jeweils in den Ausprägungen Bisex alte Welt, Bisex neue Welt und Unisex, sofern vorhanden. Dabei ist es gleichgültig, ob der Abschluss zusammen mit dem Abschluss der Grundversicherung erfolgt, oder die Beitragsentlastungskomponente BEK erst später gewählt wird.

1.3 Wie lange beträgt die Mindestvertragslaufzeit?

Die Mindestvertragsdauer für den Gesamtvertrag beträgt 24 Monate ab Versicherungsbeginn. Eine ordentliche Kündigung ist für den Gesamtvertrag erstmals mit einer Frist von drei Monaten zum Ende der Mindestvertragsdauer möglich. Die Beitragsentlastungskomponente BEK kann dem Tarifwechselrecht entsprechend jederzeit hinzu- oder abgewählt werden ohne eine eigene Mindestvertragslaufzeit zu haben.

1.4 Sieht der Tarif Wartezeiten vor?

Nein, die Beitragsentlastungskomponente BEK sieht keine Wartezeiten vor. Allerdings sollte sie in Hinblick auf eine ausreichend lange Ansparphase mindestens 5 Jahre vor Entlastungsbeginn beginnen.

2. Fragen zum Abschluss der Beitragsentlastung

2.1 Wer kann die Beitragsentlastung abschließen?

Die Beitragsentlastungskomponente BEK kann von Personen abgeschlossen werden, die das 21. Lebensjahr vollendet haben, da ab diesem Jahr Alterungsrückstellungen gebildet werden. Außerdem muss bei der ARAG-Krankenversicherung eine BEK-fähige Grundversicherung abgeschlossen werden (siehe Punkt 1.2).

Die Grundversicherung und die Beitragsentlastungskomponente bilden dann einen kalkulatorisch und rechtlich miteinander verbundenen Tarif. Die Beitragsentlastungskomponente BEK kann deshalb nicht ohne eine BEK-fähige Grundversicherung bestehen.

2.2 Gibt es eine Gesundheitsprüfung?

Nein, für die Beitragsentlastungskomponente BEK müssen keine Gesundheitsfragen beantwortet werden.

2.3 Bis zu welchem Alter kann die Beitragsentlastung vereinbart werden?

Im Hinblick auf eine ausreichend lange Ansparphase sollte die Beitragsentlastungskomponente BEK mindestens 5 Jahre vor der Entlastung versichert werden. Für die Beitragsentlastungskomponente mit Entlastungsalter 63 ergibt sich damit ein Höchstaufnahmearter von 58, für die Beitragsentlastungskomponente mit Entlastungsalter 67 ein Höchstaufnahmearter von 62.

2.4 Welcher Entlastungsbetrag kann abgeschlossen werden?

Der Entlastungsbetrag kann individuell in 1-Euro-Schritten abgeschlossen werden, je nach gewünschter Entlastung im Alter, maximal jedoch bis zur Höhe des Beitrags für die Grundversicherung und des Beitrags für die Beitragsentlastungskomponente BEK selbst. Damit kann der nach Entlastung zu zahlende Beitrag für die Grundversicherung und die Beitragsentlastung auf null reduziert werden.

Der gesetzliche Zuschlag sowie eventuell anfallende Risikozuschläge und sonstige Zuschläge zählen nicht zum Beitrag, der maximal entlastet werden kann.

Es muss mindestens ein Entlastungsbetrag von 20 Euro abgeschlossen werden. Der Beitrag für die Beitragsentlastung ist für die gesamte Laufzeit der BEK, also auch in der Entlastungsphase, zu entrichten.

3. Fragen zu Vertragsangelegenheiten

3.1 Kann der Entlastungsbetrag während der Vertragslaufzeit erhöht bzw. reduziert werden?

Ja. Eine Erhöhung der Entlastung ist bis zum Entlastungsbeginn jederzeit möglich, ohne Gesundheitsprüfung und maximal bis zur Summe aus Beitrag der Grundversicherung und Beitrag der BEK ohne Zuschläge.
Eine Herabsetzung ist ebenfalls jederzeit möglich, der Mindestentlastungsbetrag in Höhe von 20 Euro darf jedoch nicht unterschritten werden.

3.2 Können auch Personen mit Beihilfeanspruch eine Beitragsentlastung vereinbaren?

Nein. Für Personen mit Beihilfeanspruch gibt es keine Beitragsentlastungskomponenten.

3.3 Kann der Entlastungsbeginn auch vor- oder rückdatiert werden?

Ja. Der Beginn der Entlastung kann während der Vertragslaufzeit flexibel vor oder zurückverlegt werden auf das 63. oder 67. Lebensjahr. Der Antrag muss spätestens 3 Monate vor dem neu gewählten Entlastungsbeginn vorliegen.
Nach Beginn der Entlastungsphase ist eine Verlegung nicht mehr möglich.

3.4 Ist eine Vorauszahlung möglich?

Ja. Vorauszahlungen auf die Beitragsentlastung sind im Rahmen der bestehenden Regelungen möglich.

3.5 Was passiert bei Beendigung der Beitragsentlastung vor dem versicherungstechnischen Alter 63 unter Weiterführung einer Vollversicherung der ARAG?

Wenn der Versicherungsnehmer seine Beitragsentlastung vor dem 1.1. des Kalenderjahres kündigt, in dem er das 63. Lebensjahr vollendet, während eine Krankheitskosten-Vollversicherung weiterhin bei der ARAG besteht, so wird eine bereits in der Beitragsentlastungskomponente BEK gebildete Alterungsrückstellung zur Finanzierung einer Beitragsermäßigung im Alter gemäß §150 Absatz 3 VAG für die weiter bestehende Krankheitskosten-Vollversicherung verwendet.

3.6 Was passiert bei Beendigung der Beitragsentlastung in der Entlastungsphase bzw. ab dem versicherungstechnischen Alter 63 unter Weiterführung einer Vollversicherung der ARAG?

In diesem Fall wird eine bereits in der Beitragsentlastungskomponente BEK gebildete Alterungsrückstellung nach versicherungsmathematischen Grundsätzen in Form eines sofortwirksamen und lebenslänglichen Rabatts in der Vollversicherung angerechnet.

3.7 Was passiert bei vorzeitiger Beendigung der Grundversicherung?

Wenn der Versicherungsnehmer seine Grundversicherung kündigt, endet automatisch auch die Beitragsentlastungskomponente BEK. Wird aufgrund der Kündigung ein Übertragungswert gebildet, wird die für die Beitragsentlastungskomponente BEK gebildete Alterungsrückstellung bei der Berechnung des Übertragungswerts berücksichtigt. Wird der Versicherungsnehmer in der gesetzlichen Krankenversicherung versicherungspflichtig, kann die in der Beitragsentlastung angesparte Alterungsrückstellung auf Zusatzversicherungen angerechnet werden. Die Anrechnung erfolgt nach versicherungsmathematischen Grundsätzen auf bestehende oder im unmittelbaren Anschluss an die Beendigung der Grundversicherung beginnende Zusatzversicherungen.

3.8 Was passiert bei einem Wechsel der Grundversicherung?

Wird die Grundversicherung gewechselt, ist auch ein Wechsel der tarifintegrierten Beitragsentlastungskomponente BEK notwendig. Existiert für die zukünftige Grundversicherung keine Beitragsentlastungskomponente endet die BEK und wird wie in den Ziffern 3.5 und 3.6 beschrieben angerechnet.

3.9 Ist eine Anwartschaft der Beitragsentlastung möglich?

Die Beitragsentlastungskomponente kann im Rahmen einer kleinen Anwartschaftsversicherung weitergeführt werden. Dadurch sinkt die Beitragslast spürbar, die BEK kann jederzeit wieder fortgeführt werden.

3.10 Ist eine Dynamik vor dem Entlastungsbeginn vorgesehen?

Ja. Der Versicherte erhöht ab 2019 alle drei Jahre den vereinbarten Entlastungsbetrag um 10 Prozent, falls der Entlastungsbetrag zum Anpassungszeitpunkt mindestens 24 Monate unverändert bestanden hat. Sofern der hinzukommende Beitrag höher ist als der hinzukommende Entlastungsbetrag, erfolgt keine Anpassung. Der Dynamik kann jedoch widersprochen werden.

Eine Dynamik nach Entlastungsbeginn ist nicht vorgesehen.

3.11 Hinweise zur steuerlichen Behandlung

Die Hinweise zur steuerlichen Behandlung Ihrer Versicherung beruhen auf den derzeit geltenden Vorschriften. Sie sind nur als allgemeine Hinweise auf das derzeit geltende Steuerrecht gedacht. Die Rechtslage und steuerliche Praxis können sich zudem jederzeit ändern. Die ARAG Krankenversicherung kann aus rechtlichen Gründen nicht zu Steuerfragen beraten und daher für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Hinweise auch keine Haftung übernehmen. Wenn Sie bezogen auf Ihre Versicherung und deren steuerliche Auswirkungen bei Abschluss und in der Zukunft beraten werden möchten, können Sie sich an Ihr zuständiges Finanzamt oder an sonstige Befugte zur unbeschränkten Hilfeleistung in Steuersachen (z.B. Ihren Steuerberater) wenden.

4. Fragen zur Leistung

4.1 Worin besteht die Leistung der Beitragsentlastung?

Die Leistung der Beitragsentlastungskomponente BEK besteht aus der Beitragsreduktion in vereinbarter Höhe. Der monatliche Beitrag für die Grundversicherung und die Beitragsentlastungskomponente BEK wird um diesen individuell vereinbarten Betrag reduziert, maximal jedoch auf 0 Euro.

Eine Auszahlung nicht benötigter Entlastungsbeträge bzw. eine Rückzahlung von gezahlten Beiträgen ist ausgeschlossen.

4.2 Wann greift die Beitragsentlastung?

Die Beitragsentlastungskomponente BEK beginnt, je nach gewünschtem Entlastungsbeginn, in dem Kalenderjahr, in dem die versicherte Person das 63. oder 67. Lebensjahr vollendet hat.

Die Entlastungsphase beginnt dabei – unabhängig vom tatsächlichen Geburtstag der versicherten Person – zum Ersten des Kalendermonats, in dem der Versicherungsbeginn der Beitragsentlastungskomponente BEK lag.

Ein Wechsel des Entlastungsbeginns ist möglich, so lange die Entlastung noch nicht begonnen hat.

Maßgeblich sind die besonderen Bedingungen für die tarifintegrierte Beitragsentlastungskomponente BEK sowie die Allgemeinen Versicherungsbedingungen der Grundversicherung.

Herausgeber: ARAG Krankenversicherungs-AG, Hollerithstraße 11, 81829 München